

Summe auf acht Rückversicherungen wird entsprechend angepasst, was einen linearen Abbau der Zahlungen von 187 500 Euro pro Jahr über fünf Jahre hinweg pro Rückversicherung bedeutet. Die Ausgangsratings der acht Rückversicherungen verteilen sich folgendermaßen: 3 × AA-, 2 × A+, 3 × A-, sodass die Symmetrie an den Rändern gewahrt wird.

In Abbildung 4 sind die Profit-Loss-Verteilung und die CondVaR-Kennzahlen aus dem neuen Portfolio mit Ausschnitten der gleichen Bedeutung wie in Abbildung 3 dargestellt. Der Vergleich mit den Werten aus Abbildung 3 zeigt, dass sich die erwartete Performance nur unwesentlich ändert, der CondVaR jedoch beim Portfolio mit Forderungen an acht Rückversicherungen deutlich geringer ausfällt als bei lediglich drei Rückversicherern, trotz einer relativ hoch angesetzten Korrelation im Ausfall. Der Grund für diesen Diversifikationseffekt liegt darin, dass die Szenarien, in denen sechs, sieben oder acht Rückversicherungen gleichzeitig ausfallen, so unwahrscheinlich sind, dass sie nicht gezogen werden. Tritt hingegen der Ausfall von einem, zwei oder drei Rückversicherungen gleichzeitig ein, ist das Portfolio

aus drei Rückversicherungen wertmäßig stärker betroffen als das Portfolio mit acht Rückversicherungen. Durch die Diversifikation können also Verluste durch Ausfall reduziert werden.

### Fazit und Ausblick

Es hat sich gezeigt, dass bei der Ermittlung des Kreditrisikos in Rückversicherungsverträgen mögliche Ratingveränderungen eine bedeutende Rolle spielen können. Aber auch für die Messung der Performance im Rahmen der wertorientierten Steuerung ist die Berücksichtigung von Ratingveränderungen notwendig. Bekanntermaßen spielt bei der Beurteilung der Rückversicherungsstrategie das Rating der Rückversicherungen eine große Rolle. Deshalb sollte sich das Rating auch in den Prämien für die Rückversicherung widerspiegeln. Neben dem Rating kann aber auch Diversifikation ein probates Mittel sein, um bei gleicher Performance das Risiko deutlich zu senken und sollte deshalb in Erwägung gezogen werden. Gerade bei kleinen Kreditrisikoportfolien ist zu beachten, dass der Value at Risk Nachteile aufweisen

kann, weshalb auf den Conditional Value at Risk als Risikomaß ausgewichen werden sollte. Für die Ermittlung von Ertrag und Risiko sind bewährte Kreditrisikomodelle und Produkte auf dem Markt, die neben den Kreditrisiken bei Rückversicherungsgeschäften auch die weiteren Kreditrisiken in Versicherungsunternehmen bewerten können.

Olaf Wrubel (Aktuar DAV), Dr. Manuela Ender, Research, msgGillardon AG, Bretten.

### Anmerkung

- 1 Siehe 5.1 des Entwurfs eines Rundschreibens, Aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk VA), Konsultation 8/2008, BaFin.

### BUCHTIPP

#### Wertpotenziale der Kreditversicherung Ansätze der Risikosteuerung durch Makroderivate

Dr. Steffen Ciupke, 2008, XVIII u. 253 S., 45,- €  
ISBN 978-3-89952-409-3

www.vvvw.de

## Vertrieb & Außendienst

## Für den Fall der Zerrüttung

Abmahnungserfordernis bei Störungen im Vertrauensbereich

Jürgen Evers und Britta Oberst, beide Bremen

*Immer mehr Obergerichte haben den bislang geltenden Grundsatz, dass eine Störung im Vertrauensbereich eine fristlose Kündigung eines Versicherungsvertrags rechtfertigt, in Frage gestellt. Kann er inzwischen als überholt gelten?*

Die Frage, unter welchen Umständen ein Vertretervertrag durch eine fristlose Kündigung beendet werden kann, ist in der Praxis von herausragender Bedeutung. Dies gilt vor allem für die Kündigung seitens des Unternehmers, weil eine berechtigte fristlose Kündigung zahlreiche für den Unternehmer günstige und den Vertreter nachteilige Rechtsfolgen nach sich zieht. Zunächst verliert der Vertreter nach § 89 b Abs. 3 Nr. 2 HGB einen etwaigen Ausgleichsanspruch. Darüber hinaus hat er dem Unternehmer nach § 89 a Abs. 2 HGB für den Schaden einzustehen, der bei diesem aufgrund der außerordentlichen Beendigung des Agenturvertrags eintritt.

In vielen Fällen erweist sich für das berufliche Fortkommen auch ein entsprechender negativer AVAD-Eintrag zulasten des Vermittlers als außerordentlich hinderlich, da ein neuer Unternehmer aufsichtsrechtlich gehalten ist, vor Begründung eines Agenturvertragsverhältnisses eine AVAD-Anfrage vorzunehmen. Lag der fristlosen Kündigung zudem eine Störung im Vertrauensbereich zugrunde, die in einem strafbaren Verhalten ihren Ursprung gefunden hat, kann dies auch Auswirkungen auf die Erlaubnis des Vermittlers haben. Ein strafbares Verhalten des Vertreters kann die IHK, sofern sie hiervon Kenntnis erlangt, dazu veranlassen, die Zuverlässigkeit des Vermittlers zu überprüfen.

Grundsätzlich bedarf es für den Ausspruch der fristlosen Kündigung eines wichtigen Grundes im Sinne des § 89 a Abs. 1 HGB. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist nach der Rechtsprechung dann gegeben, wenn dem zur Kündigung berechtigten Vertragspartner die Fortsetzung des Vertrags-

verhältnisses bis zu dessen Ablauf oder auch nur bis zu dem Zeitpunkt, zu welchem es durch ordentliche Kündigung beendet werden könnte, nicht zumutbar ist.<sup>1</sup> Zur Beantwortung dieser Frage ist eine Interessenabwägung im Einzelfall erforderlich.<sup>2</sup>

Grundsätzlich ist zwischen Störungen im Vertrauens- und im Leistungsbereich zu unterscheiden. Als Störungen im Vertrauensbereich werden allgemein Handlungen betrachtet, die über eine bloße Schlechterfüllung vertraglich übernommener Pflichten hinausgehen, indem sie Anlass geben, an der Integrität und Loyalität des Vermittlers gegenüber dem Unternehmer zu zweifeln. Dem Verhalten wird häufig ein Täuschungsmoment anhaften. Unter Störungen des Leistungsbereichs ist die Schlechterfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu fassen. Hierzu zählen beispielsweise verschuldet hohe Stornoquoten, fehlende Vermittlungsbemühungen oder die Nichterfüllung von Berichtspflichten.

Einer wirksamen fristlosen Kündigung, die ihre Ursache in einer Störung im Leistungsbe- reich hat, muss nach allgemeiner Auffassung eine Abmahnung vorausgehen. Der Abmahnung kommt dabei Warnfunktion zu. Eine ordnungsgemäße Abmahnung hat zum einen das

beanstandete Verhalten klar zu bezeichnen. Zum anderen muss der Abmahnende unmissverständlich zum Ausdruck bringen, dass eine Fortsetzung des abgemahnten Verhaltens die fristlose Kündigung nach sich ziehen wird.<sup>3</sup>

### Wandel der Rechtsprechung

Bei einer Störung im Vertrauensbereich wurden diese Grundsätze allerdings lange nicht

angewandt. Die Obergerichte gingen vielmehr lange Zeit davon aus, dass eine Abmahnung bei einer Störung im Vertrauensbereich grundsätzlich entbehrlich war.<sup>4</sup> Maßgeblich hierfür war die Auffassung, dass dem Prinzipal die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses deshalb unzumutbar sei, weil er jederzeit mit weiteren Vertragsverstößen des Vertreters rechnen müsse.<sup>5</sup> Zunehmend gehen die Obergerichte allerdings davon aus, dass es auch bei Störungen im Ver-

trauensbereich grundsätzlich einer Abmahnung bedarf, sofern die Voraussetzungen nicht vorliegen, die eine Abmahnung entbehrlich machen.<sup>6</sup> Dies ist dann der Fall, wenn dem Kündigenden selbst unter veränderten Umständen nach erfolgreicher Abmahnung eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bei objektiver Würdigung aus der Sicht des Kündigenden nicht mehr zumutbar ist, weil das Vertrauensverhältnis endgültig sowie irreparabel zerstört worden ist und eine positive Prognose nicht mehr gestellt werden könne.<sup>7</sup>

### Fallbeispiel: Vertragswidrige Beschäftigung eines Untervermittlers

In jüngerer Zeit hatte sich auch unlängst das Oberlandesgericht Celle mit dieser Frage zu befassen.<sup>8</sup> Es hatte über die Wirksamkeit einer fristlosen Kündigung, die der Versicherer gegenüber dem Vermittler ausgesprochen hatte, zu entscheiden. Der Versicherungsvertreter war seit knapp zehn Jahren für den Versicherer tätig. Einige Jahre vor dem Ausspruch der fristlosen Kündigung hatte es bereits einmal Anlass zu Unstimmigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Unternehmer gegeben. Der Vertreter hatte mit einem Untervermittler zusammengearbeitet. Der Agenturvertrag sah vor, dass der Versicherungsvertreter eine schriftliche Erlaubnis des Unternehmers benötigte, wenn er mit einem Untervermittler zusammenarbeiten wollte. Die Antragsformulare erhielten in der Unterschriftenzeile den Zusatz „Die richtigen Personen haben in meiner Gegenwart unterschrieben“. Der Vertreter unterzeichnete auch die von dem vertragswidrig beschäftigten Untervertreter eingeholten Anträge, obwohl er bei der Antragsaufnahme nicht zugegen war. Der Untervermittler hatte dem Vertreter durch Vorlage von Ausweiskopien der Versicherungsnehmer vorgespiegelt, das Geschäft sei in Ordnung. Tatsächlich aber handelte es sich um fingierte Anträge. Der Versicherer hatte den Versicherungsvertreter zunächst zur Aufklärung des Sachverhalts herangezogen. Der Vertreter führte telefonische Befragungen der Versicherungsnehmer durch und fertigte auch schriftliche Berichte an. Gleichwohl kündigte der Versicherer dem Vertreter kurze Zeit später fristlos den Vertretervertrag. Er habe von der Darstellung des Vertreters abweichende Auskünfte bei der Befragung der Kunden erhalten.

Das Landgericht hatte der Klage stattgegeben.<sup>9</sup> Es war zunächst der Frage nachgegangen, ob dem Vertreter selbst ein vorsätzliches betrügerisches Verhalten zum Nachteil des vertretenen Versicherers zur Last zu legen ist. Die wahrheitswidrige Erklärung, die Unterschrift des jeweiligen Versicherungsnehmers sei in seiner Gegenwart erfolgt, reiche nicht zum Nachweis

### Vertretervertrag: Vorsicht bei der Kündigungsklausel

*BGH zu den Auswirkungen des Kündigungsverzichts auf den Schadensersatzanspruch gem. § 89 a II HGB*

Mit dem Anspruch eines Handelsvertreters auf Schadensersatz gem. § 89 a II HGB nach der von ihm fristlos erklärten wirksamen Vertragskündigung aus wichtigem Grund hatte sich der Bundesgerichtshof in seinem Urteil v. 16. 7. 2008<sup>1</sup> zu befassen. Das Urteil verdient besondere Beachtung deshalb, weil es zeigt, dass sich wirksam getroffene vertragliche Regelungen – hier der Verzicht des Unternehmers auf das ordentliche Kündigungsrecht gem. § 89 I HGB<sup>2</sup> – mitunter auch nachteilig (hier für den Unternehmer) auswirken können. Im entschiedenen Sachverhalt war der Handelsvertreter (Kläger) seit 1989 von der Beklagten mit der Vermittlung von Versicherungen, Vermögensanlagen und Finanzierungen aller Art betraut. Die Beklagte hatte im Handelsvertretervertrag wirksam auf ihr ordentliches Vertragskündigungsrecht vom sechsten Vertragsjahr, gerechnet vom Vertragsabschluss an, verzichtet. Das Vertragsverhältnis endete (nach zunächst von der Beklagten ausgesprochenen unberechtigten fristlosen Kündigung) durch eine vom Kläger erklärte wirksame außerordentliche Kündigung.

Nachdem die Vorinstanzen der Schadensersatzklage nur in Höhe von 50 631,70 Euro stattgegeben hatten, begehrte der Kläger im Berufungsverfahren weiteren Schadensersatz in Höhe von 58 861,18 Euro zur Abgeltung des insgesamt geforderten Schadensersatzes in Höhe von 109 492,88 Euro (in Anrechnung des erstinstanzlich zuerkannten Betrags).

Das Berufungsgericht hatte das erstinstanzliche Urteil damit begründet, aufgrund des dem § 249 I BGB innewohnenden Schutzzwecks sei der zu bemessende Schadensersatzanspruch zeitlich zu beschränken, und zwar auch und gerade wohl deshalb, weil das Vertragsverhältnis von der Beklagten (aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen) nicht mehr ordentlich habe gekündigt werden können. Deshalb sei die Befristung des Schadensersatzanspruchs auf insgesamt 2 Jahre unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien angemessen.

Der Bundesgerichtshof hat diese Beurteilung des Sachverhalts durch das Berufungsgericht abgelehnt, weil mit der vom Berufungsgericht gegebenen Begründung der Anspruch des Klägers auf weiteren Schadensersatz nicht verneint werden könne. Eine starre zeitliche Begrenzung des Schadensersatzanspruchs sei insbesondere wegen des vertraglichen Ausschlusses des Rechts der Beklagten zur ordentlichen Kündigung nicht zulässig.

Nach § 249 BGB sei der Kläger so zu stellen, wie er ohne die von der Beklagten veranlassete außerordentliche Kündigung stünde. Ihm stehe deshalb

grundsätzlich der Gewinn zu, den er bei unterstellter Vertragsfortsetzung erzielt hätte. Im Regelfall könne ein Handelsvertreter gem. § 89 a II HGB Schadensersatz nur für die Zeit bis zum von vorneherein vereinbarten oder durch ordentliche Kündigung herbeizuführenden Vertragsende beanspruchen, wie dies der einhelligen Auffassung in Rechtsprechung und Schrifttum entspreche.

Im vorliegenden Fall aber haben die Parteien einvernehmlich das Recht der Beklagten zur ordentlichen Kündigung vertraglich abbedungen, sodass die Ermittlung des ergangenen Gewinns als Grundlage für die Schadensersatzberechnung ausscheidet. Deshalb bedürfte es detaillierter Feststellung, wie sich die Einnahmen des Klägers bei einer Fortdauer des Vertragsverhältnisses auf längere Sicht entwickelt hätten. Deshalb könne das Berufungsurteil keinen Bestand haben und das Berufungsgericht habe zu ermitteln, wie sich die Einnahmen des Klägers und die Kosten seiner selbstständigen Tätigkeit bei einer Fortdauer des Vertragsverhältnisses auf längere Sicht entwickelt hätten. Dabei allerdings bestehe ein Schadensersatzanspruch nur insoweit, als eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür bestehe, dass der Kläger auch langfristig Gewinne (in einer zu beziffernden Höhe) hätte erwarten können, die seine tatsächlichen Einkünfte aus der von ihm aufgenommenen anderweitigen Tätigkeit übersteigen. Die mit anderen Handelsvertretern von der Beklagten abgeschlossenen Verträge und die von diesen erzielten Gewinne seien bei der Entwicklung jener Vertragsverhältnisse zu berücksichtigen.

Aus alledem folgt, dass sich der einvernehmlich erfolgte Verzicht auf das ordentliche Kündigungsrecht des Beklagten möglicherweise – je nach den vom Berufungsgericht durchzuführenden Ermittlungen – bezüglich der Höhe des Schadensersatzanspruchs zulasten der Beklagten nachteilig auswirken könnte. Mit solchen Auswirkungen dürfte im Zusammenhang mit einer späteren Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund vermutlich kaum gerechnet worden sein. Dr. Wolfram Küstner, Göttingen

### Anmerkungen

- 1 BGH, 16. 7. 2008 – VIII ZR 151/05 – VV 5/2008 S. 36.
- 2 Zur Zulässigkeit und Wirksamkeit einer Vereinbarung, durch die die ordentliche Kündigungsbefugnis ausgeschlossen wird: BGH, 26. 4. 1995 – VIII ZR 124/94 = HVR-Nr. 746 = NJW 1995, 2350 = BB 1995, 1257 = BGHZ 64, 288, 290.

eines – zumindest bedingt vorsätzlichen – betrügerischen Verhaltens des Versicherungsvertreter, da nicht auszuschließen sei, dass der Versicherungsvertreter selbst von dem Untervermittler getäuscht worden sei. Der Umstand, dass der Versicherungsvertreter den Unternehmer vertragswidrig von der Tätigkeit eines für ihn tätigen Untervertreter nicht in Kenntnis gesetzt habe, könne die Annahme, der Versicherungsvertreter habe von der Absicht der Provisionserschleichung durch Einreichung fingierter Anträge seitens des Untervermittlers gewusst, nicht begründen.<sup>10</sup> Hiergegen spreche auch, dass der Versicherungsvertreter schon viele Jahre für den Unternehmer tätig war und

damit – im Unterschied zum Untervermittler – sämtliche, auch zukünftige Ansprüche gegenüber dem Unternehmer aufs Spiel gesetzt hätte. Erhalte der Unternehmer später von vermeintlichen Versicherungsnehmern teilweise andere Auskünfte als der Vertreter, so rechtfertige dies nicht den Vorwurf eines betrügerischen Handelns durch den Versicherungsvertreter.

**Reicht „dringender Verdacht“ aus?**

Anschließend ist das Landgericht der Frage nachgegangen, ob eine wirksame Verdachtskündigung durch den Versicherer vorlag. Der dringende Verdacht eines wichtigen Grunds

könne für eine so genannte Verdachtskündigung ausreichen, wenn ihn hinreichend sichere Anhaltspunkte untermauern, der Kündigende alles ihm Mögliche und Zumutbare zur Sachaufklärung unternommen habe und ein Abwarten bis zur endgültigen Klärung nicht möglich oder nicht zumutbar sei. Außerdem müsse der zu Kündigende vor Ausspruch der Kündigung grundsätzlich angehört werden. Vertragsverletzungen des Vertreters rechtfertigten eine außerordentliche Kündigung durch den Unternehmer – noch dazu ohne Abmahnung – nicht. Dies gelte auch dann, wenn sich faktisch durch einen betrügerisch handelnden Untervertreter, der dem Unternehmer unwirk-

Die besten Themen verpasst?



Nebenberufler: In der Ära des Vermittlergesetzes 5/07



bAV: Offene Türen bei kleinen Unternehmen 6/07



Ausländer im Vertrieb 1/08



Außendienst: Sie schlugen und sie küsst ihn 2/08



Das Geschäft mit der Gier 3/08



Auf der Suche nach neuen Kunden 4/08

- Ich bestelle 6 Hefte (5/07-4/08) für € 19,- inkl. Versandkosten (nur Deutschland).
- Ich bestelle \_\_\_ Expl. Heft \_\_\_ à € 4,50 zzgl. Versandkosten.
- Ich abonniere ab sofort \_\_\_ Versicherungsvertrieb (ab Heft 5/08) für € 24,- p. Jahr (6 Hefte/Jahr) und erhalte die letzten 6 Ausgaben gratis.

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Firma \_\_\_\_\_

Straße/Hausnummer \_\_\_\_\_ PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Tel./Fax \_\_\_\_\_ Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

Mir ist bekannt, dass ich diesen Auftrag innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Verlag Versicherungswirtschaft GmbH widerrufen kann.

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_

**Bestellen Sie Ihr VV-Paket (6 Hefte) für 19 Euro.**

**Bei Sofort-Abo erhalten Sie die letzten 6 Hefte gratis!**

Fax: 0721 3509-201



**Verlag Versicherungswirtschaft**

Postfach 64 69 · 76044 Karlsruhe · Tel. 0721 3509-0 · Fax 0721 3509-201

[www.vvw.de](http://www.vvw.de)

same Verträge zuführte, gerade dasjenige Risiko verwirklicht habe, dass der Unternehmer durch die vertragliche Regelung und die Formulierung in den Formularen auszuschließen versucht habe. Diese Vertragsverstöße rechtfertigten jedoch unter der gebotenen Berücksichtigung sämtlicher Umstände nicht die fristlose Kündigung. Dies müsse jedenfalls dann gelten, wenn der Versicherungsvertreter im Zeitpunkt der Kündigung bereits fast zehn Jahre lang für den Unternehmer tätig war und er mit dem betrügerisch handelnden Untervermittler hingegen erst seit etwa einem halben Jahr zusammenarbeitete.

### Abmahnung nur ausnahmsweise entbehrlich

Im Übrigen fehle es an der erforderlichen Abmahnung. Die Abmahnung sei nur dann entbehrlich, wenn dem Kündigenden selbst unter veränderten Umständen nach erfolgreicher Abmahnung eine Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zuzumuten sei. Dieser Ausnahmetatbestand kann bei grobem Fehlverhalten des zu Kündigenden vorliegen, durch welches das notwendige Vertrauensverhältnis bei objektiver Würdigung aus der Sicht des Kündigenden endgültig sowie irreparabel zerstört worden sei und eine positive Prognose nicht mehr gestellt werden könne. Davon könne allenfalls bei strafbaren Handlungen ausgegangen werden. Diese lägen in Bezug auf den Vertreter nicht vor. Auf eine Abmahnung, die vier Jahre zurückliege, könne sich der Versicherer nicht berufen.

Das Oberlandesgericht Celle hat die Entscheidung bestätigt. Die unrichtige Bestätigung des Vermittlers, die Unterschriften unter den Vertragsformularen seien in seiner Gegenwart geleistet worden, rechtfertigt nicht ohne weiteres

eine außerordentliche Kündigung des Versicherers. Hierbei komme es nicht darauf an, ob der Versicherungsvertreter vorsätzlich handelt, weil nicht jeder vorsätzliche Pflichtverstoß eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könne. Eine Abmahnung sei nur dann entbehrlich, wenn das Fehlverhalten die Vertrauensgrundlage in so schwer wiegender Weise erschüttert habe, dass diese auch durch eine erfolgreiche Abmahnung nicht wieder hergestellt werden könne.<sup>11</sup> Eine Abmahnung, die bereits einige Jahre vor dem streitgegenständlichen Vorfall erfolgt sei, hatte der Versicherer nicht belegen können, sodass das Gericht davon ausging, dass vor Ausspruch der fristlosen Kündigung die erforderliche Abmahnung nicht vorlag. Aus diesem Grund sah das Gericht die ausgesprochene fristlose Kündigung als unwirksam an.

Die Entscheidung ist zu begrüßen. Zwar dürften die vertragswidrige Beschäftigung eines Untervertreeters und die wahrheitswidrige Behauptung, dessen Anträge selbst eingeholt zu haben, Störungen im Vertrauensbereich darstellen. Dennoch haben die Gerichte die Erforderlichkeit einer Abmahnung betont. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Abgrenzung zwischen Störungen des Vertrauens- und des Leistungsbereichs nicht immer mit der notwendigen Schärfe durchgeführt werden kann. Entscheidendes Kriterium muss deshalb sein, ob eine derart schwerwiegende Zerrüttung in der Zusammenarbeit eingetreten ist, dass diese auch durch eine Abmahnung mit anschließender Beendigung des abgemahnten Verhaltens nicht beseitigt werden kann. Ob diese Zerrüttung auf einer Störung des Leistungs- oder aber des Vertrauensbereichs beruht, kann hingegen aus Gründen der Rechtssicherheit nicht entscheidend sein. Der Grundsatz, dass eine Störung im Vertrauensbereich eine fristlose Kündigung

eines Versicherungsvertretervertrags rechtfertigt, ist damit endgültig durch eine differenzierte Betrachtungsweise verdrängt worden.

Die Autoren: Jürgen Evers ist Rechtsanwalt, Britta Oberst ist Rechtsanwältin in Bremen.

### Anmerkung

- 1 BGH, st. Rspr., zuletzt Beschl. v. 21. 2. 2006, VertR-LS 21 = NJW-RR 06, 755.
- 2 Vgl. nur OLG Köln, Urt. v. 4. 11. 2002, VertR-LS 1 = EWiR § 626 BGB 2/03, 257 (v. Hoyningen-Huene).
- 3 OLG Düsseldorf, Urt. v. 21. 10. 2005 – I-16 U 161/04 – VertR-LS 16 – DVAG XX –.
- 4 OLG München, Urt. v. 24. 5. 1996 – 14 U 22/96 – VertR-LS 5; Urt. v. 10. 5. 1995, VertR-LS 4 = BB 95, 1560; OLG Stuttgart, Urt. v. 6. 11. 1997 – 19 U 128/97 – VertR-LS 6 – Leonberger Bausparkasse –; OLG Bamberg, Urt. v. 14. 7. 1997, VertR-LS 5 = OLGR 97, 250; OLG Hamm, Urt. v. 6. 7. 2001 – 35 U 70/00 – VertR-LS 23; OLG Hamm, Urt. v. 7. 11. 1997, VertR-LS 6 = OLGR 98, 15; Urt. v. 22. 6. 1993, VertR-LS 6 = NJW-RR 94, 243 – Spinnrad –.
- 5 OLG Bamberg, Urt. v. 26. 4. 1979, VertR-LS 4 = BB 79, 1000.
- 6 OLG Düsseldorf, Urt. v. 16. 3. 2001, VertR-LS 9 = HVR Nr. 952; OLG Köln, Urt. v. 21. 6. 2002, VertR-LS 17 OLGR 02, 358; OLG Saarbrücken, Urt. v. 25. 1. 2006, VertR-LS 24 = OLGR 06, 301; OLG Stuttgart, Urt. v. 29. 4. 2008 – 10 U 233/07 – VertR-LS 4; OLG Celle, Urt. v. 2. 10. 2008 – 11 U 82/08 – VertR-LS 8 – WWK II –; MünchKommBGB/Schwerdtner, 2. A. § 626 Rz. 27; Ebenroth/Boujong/Joost/Löwisch, HGB, § 89 a Rz. 16 a.E.; Baumbach/Hopt, HGB, 31. A., § 89 a Rz. 10.
- 7 Vgl. BGH, Urt. v. 24. 7. 2000, VertR-LS 2 = DB 00, 2013.
- 8 OLG Celle, Urt. v. 2. 10. 2008 – 11 U 82/08 – VertR-LS – WWK II –.
- 9 LG Verden, Urt. v. 9. 4. 2008 – 5 O 393/07 – VertR-LS – WWK II –.
- 10 LG Verden, Urt. v. 9. 4. 2008 – 5 O 393/07 – VertR-LS 4 – WWK II –.
- 11 OLG Celle, Urt. v. 2. 10. 2008 – 11 U 82/08 – VertR-LS 9 – WWK II –.

## Berufliche Bildung

### Als Ingenieur in der Versicherung

Seine Aufgaben: Schäden analysieren, bewerten und verhüten, Risiken managen und minimieren sowie Richtlinien erarbeiten

Wenn die schwarzen Rauchschwaden verzogen sind, beginnt die Arbeit der Feuer-Ingenieure. Alle 25 Minuten brennt in Deutschland eine Industrieanlage, Fabrik oder Lagerhalle – Schaden allein im letzten Jahr: 1,4 Milliarden Euro! Aufgabe der Ingenieure ist es dann, die Brandursache zu ermitteln. Die Ingenieure recherchieren dafür nicht nur vor Ort, sondern stellen diese und andere Katastrophen 1:1 in ihren Forschungszentren nach. Ein solches

Zentrum betreibt auch der Industrie- und Sachversicherer FM Global. „Wir haben 2004 für 80 Milliarden Dollar ein neues Forschungs- und Testzentrum im amerikanischen Bundesstaat Rhode Island errichtet, für zusätzlich 30 Millionen werden wir erweitern“, verrät Frank Drolsbach, Director Operations und Engineering Manager bei FM Global, dem wohl weltweit bedeutendsten und erfolgreichsten Sachversicherer der Industrie, der rund 1 600

Ingenieure beschäftigt. Auf diesem „Spielplatz für erwachsene Feuerteufel“ stellen die hoch spezialisierten Ingenieure von FM Global Havarien jeglicher Art nach und entwickeln aus den Forschungsergebnissen neue Richtlinien für die Sicherheit von Unternehmen. Diese Forschung konzentriert sich auf Feuerrisiken, Brandschutztechnik, Explosionsgefahren, Elementarrisiken und Elektrogefahren, bietet zugleich Prüfungs- und Zertifizierungsservice von Produkten mit höchsten Qualitäts- und Sicherheitsstandards und eine in der Welt einzigartige Dienstleistung im Bereich Risk Engineering an. FM Global berät Firmen so, dass Schäden möglichst vermieden werden und die Risi-